

# gemeinde arlesheim

## Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen

vom 18. April 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833) vom 15. Februar 1973, beschliesst:

### § 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
  - b. die Rückforderung der Zusatzbeiträge
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

### § 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Verwaltung.
- <sup>3</sup> Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitalertritt in der Gemeinde Arlesheim die Niederlassung hatten.<sup>1)</sup>

### § 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in der Stiftung Obesunne.
- <sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.
- <sup>3</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Region gemäss Absatz 2 definieren.

### § 4 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

## § 5 Rückforderung von Zusatzbeiträgen

- <sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- <sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10 000 übersteigen.<sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

## § 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

## § 7 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## § 8 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

## § 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2018 in Kraft.

Arlesheim, 18. April 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Markus Eigenmann      Thomas Rudin  
Gemeindepräsident      Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Juni 2018 genehmigt.

Teilrevision von der Finanz- und Kirchdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx genehmigt.

Zeichen	Genehmigung	In Kraft	Element	Wirkung
1)	Finanz- und Kirchendirektion	01.10.2021	§ 2 Abs. 3	ergänzt
1)	Finanz- und Kirchendirektion	01.10.2021	§ 5 Abs. 2	ergänzt